

Satzung

„Förderverein Historische Ilmenau e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Historische Ilmenau e.V.“.

(2) Der Vereinssitz ist in 21357 Wittorf. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** und in diesem Zusammenhang der Schutz und der Erhalt der vorhandenen Baudenkmäler in funktionsfähigem Zustand im Verlauf der Ilmenau zwischen Lüneburg u. Hoopte, sowie die **Förderung von Kunst und Kultur**.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die historische Ilmenau als ein wesentliches noch funktionsfähiges Element der Kulturlandschaft Ilmenau. Dies gilt insbesondere auch für das Bewusstsein der jungen Generation.

b) Schutz des über die Jahrhunderte geschaffenen Flusssystemes Ilmenau.

c) Die Erhaltung der vorhandenen Biotope.

d) Förderung kultureller Einrichtungen wie das Museumsschiff Ilmenau, Salz-Prahm und Ilmenau-Ewer.

e) Mitarbeit an kommunalen Aufgaben, Beratung öffentlicher Stellen und Institutionen, sowie Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften des Handelsrechts, öffentliche und gemeinnützige Körperschaften, Anstalten, rechtsfähige Vereine oder sonstige Institutionen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen zu Händen des Vorstands Beschwerde eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist hierüber in der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Bedarfsfall kann jede ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages beschließen. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der der Vorstand alle Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einlädt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Weitere Mitgliedsversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen oder, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Begründung fordern.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Kassenführers sowie der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) (im jeweiligen Wahljahr) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Entscheidungen über die Satzung, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt, sofern nicht im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Abberufung stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Die Ersatzwahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann Beiräte berufen. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Beiräte haben beratende Funktion, sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (6) Für einzelne Vorhaben können Ausschüsse bestellt werden. Der Vorstand beruft diese Ausschüsse und bestellt deren Mitglieder. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 8 Kassenführung

- (1) Dem Kassenführer ist für die Abwicklung der normalerweise in diesem Verein anfallenden Geldgeschäfte Vollmacht erteilt.

Der Kassenwart erstattet der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr sowie eine Aufstellung der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan).

Er hat den Kassenprüfern bis spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung seine Bücher zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, soweit nicht ausdrücklich bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl ist nicht zulässig. In jedem Geschäftsjahr soll ein Kassenprüfer gewählt werden. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung und das Vermögen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Ämter

- (1) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Notwendige bare Auslagen sind aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes zu vergüten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekanntgegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von einer Mitgliederversammlung beschlossen, die mit Angabe des Auflösungsantrages einberufen wird. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den **Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung ist bei der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2014 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2014 geändert worden.